

damit die Herstellung des Gesamtkataloges folgen kann, der in großer Auflage von der Arbeitsgemeinschaft der Fachbuchverleger herausgegeben wird zur Verteilung an die Organisationen, die Fach- und Tagespresse, die das Material für Aufsätze u. a. m. benötigen wird, außerdem soll er dem Buchhandel für seine Arbeit dienen. Zu diesem Gesamtkatalog werden voraussichtlich besondere Einblattkataloge kommen. »Auf jeden Fall besteht jederzeit das Recht des Nachdrucks. Die Aufnahme in diese Liste auf Grund des Prüfungsergebnisses darf aber niemals ein öffentliches Werbeargument abgeben«. Mit der Fertigstellung des Kataloges beginnt die erste Werbeetappe durch Aufrufe, Rundschreiben und Bekanntmachungen. Es sei darauf hingewiesen, daß von Seiten

der Reichswirtschaftskammer und des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung derartige Hinweise schon erfolgten. Die Hauptwerbung beginnt im Februar und endet im April, sodaß also die Gaauscheidungen im Reichsberufswettkampf damit parallel laufen. Es kann im Anschluß an diese Gesamtwerbung eine Einzelwerbung für besonders wichtige Gebiete folgen. Wie die Woche des Deutschen Buches, so wird auch diese Fachbuchwerbung jährlich zur gleichen Zeit wiederkehren.

Im Anschluß daran gab der Redner die Namen der Beauftragten der Prüfungskommission für den Fachbuchkatalog bekannt. Dr. Wismann schloß die Sitzung mit Dankesworten an alle Anwesenden. L—er.

## Wichtige Lohnsteuerfragen

Von Dr. Werner Spohr, Kiel

Die Neuordnung des Arbeitsrechts, vor allem des Arbeitsverhältnisses als solchen, hat eine Fülle von Fragen hervorgerufen. Steuerrechtlich wirken sich diese Fragen im Gebiet der Lohnsteuer aus. Solche Fragen des Lohnsteuerrechts werden vom Reichsfinanzminister in laufend in gewissen Abständen erscheinenden Lohnsteuer-Sammelerlassen geklärt. Der vierte dieser Lohnsteuer-Sammelerlasse ist am 3. Dezember 1935 (S. 2220—300 III) veröffentlicht worden. Seine wesentlichen Ausführungen sollen nachstehend behandelt werden, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind.

### I. Zur Frage, was als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn gilt.

1. Entschädigung der Arbeitnehmer während ihrer Beurlaubung zum Dienst bei der SA, SS, dem NSKK, der HJ und der Wehrmacht.

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören nach § 19 des Einkommensteuergesetzes (im folgenden abgekürzt: EStG.), § 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung (im folgenden abgekürzt: LStDV.) alle Einnahmen, die einem Arbeitnehmer aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis zufließen, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht und unter welcher Bezeichnung oder Form sie gewährt werden. Hiernach gehören grundsätzlich auch Leistungen der Arbeitgeber an ihre zum SA-, SS-, NSKK- oder HJ-Dienst beurlaubten Arbeitnehmer zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Reichsfinanzminister hat aber in seinem Lohnsteuer-Sammelerlass vom 5. Juli 1935 S. 2220—320 III Abschnitt I Ziffer 2 aus Billigkeitsgründen zugelassen, daß Unterstützungen der Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer während ihrer Beurlaubung zur Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang für Leibbeserziehung (Gesetz über die Beurlaubung von Arbeitern und Angestellten für Zwecke der Leibbeserziehung vom 15. Februar 1935, Reichsgesetzblatt 1935 I S. 197) steuerfrei bleiben. Vorausgesetzt ist, daß sie für Zeiträume, die den bisherigen Lohnzahlungszeiträumen entsprechen, zusammen mit dem Wert der Leistungen, die der Veranstalter des Lehrgangs für Verpflegung, Taschengeld und Haushaltszuschüsse gewährt, den Betrag nicht übersteigen, der den Arbeitnehmern im letzten Lohnzahlungszeitraum nach Abzug der Steuern und der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge ausbezahlt worden ist (Nettolohn).

Nach den gleichen Grundsätzen sind gemäß dem Vierten Lohnsteuer-Sammelerlass vom 3. Dezember 1935 auch die Fälle zu behandeln, in denen SA-, SS-, NSKK-Männer oder Angehörige der HJ zum Dienst bei diesen Verbänden beurlaubt sind. Es bedarf aber einer näheren Angabe im Lohnkonto (§ 31 LStDV.), zu welchen Aufgaben der einzelne Arbeitnehmer beurlaubt ist. Die Unterstützungen bleiben aus Billigkeitsgründen nur dann steuerfrei, wenn die Beurlaubung entweder zu Sport- und Wehrsportkursen oder zu Hilfeleistungen in Fällen gemeiner Gefahr (Überschwemmungen, Explosionen, Brandkatastrophen, Einsturzgefahr und ähnliches) oder zur Teilnahme an den Reichsparteitagen der NSDAP erfolgt.

Werden Arbeitnehmer zu Übungen bei der Wehrmacht einberufen, so gelten dieselben, vorstehend wiedergegebenen Grundsätze für die Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang der Leibbeserziehung.

2. Zuschüsse und Sachleistungen der Arbeitgeber bei Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« und bei ähnlichen Veranstaltungen.

Viele Arbeitgeber gewähren bei Veranstaltungen der NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« und bei ähnlichen Veranstaltungen, z. B. bei Betriebsappellen, Aufmärschen und Kameradschaftsabenden der DNJ gewisse Sachleistungen. In Frage kommen hier z. B.

Theaterkarten, Eintrittskarten zu Museen und Bildungsstätten, Eintrittskarten zu Sport- und sonstigen Ereignissen, die Ausgabe von Speisen und Getränken bei kameradschaftlichem Zusammensein, bei Nichtfesten usw. zum Genuß an Ort und Stelle. Um Zweifel über die steuerliche Behandlung auszuschließen, hat sich der Reichsfinanzminister aus Billigkeitsgründen damit einverstanden erklärt, daß Sachleistungen in dem erwähnten Rahmen steuerfrei bleiben. Dagegen sind Barleistungen, die zu denselben Zwecken gemacht werden, nach den allgemeinen Grundsätzen lohnsteuerpflichtig.

Vielfach haben sich Zweifel über die Behandlung von Arbeitgeberzuschüssen zu Urlaubsreisen der NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« ergeben (sog. Feriengelder, Reise-gelder, Urlaubsgelder). Nach § 19 EStG., § 2 Absatz 3 Ziffer 2 LStDV. sind solche Zuschüsse der Arbeitgeber grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Um die bedeutenden Ziele der NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« aber auch steuerlich zu begünstigen, ist der Reichsfinanzminister damit einverstanden, daß von einer Besteuerung dieser Zuschüsse an Arbeitnehmer dann abgesehen wird, wenn die Zuwendungen je Arbeitnehmer und Arbeitswoche den Betrag von 30 Pf. oder bei Zahlung in einer Summe den Betrag von 16 RM im Kalenderjahr nicht übersteigen. Übersteigt der Urlaubszuschuß die erwähnten Beträge, dann ist der ganze Zuschuß steuerpflichtig. Dagegen sind Zuwendungen, die der Arbeitgeber unmittelbar an die NS-Gemeinschaft »Kraft durch Freude« zur Förderung der von ihr erstrebten Ziele macht, überhaupt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder.

### II. Zweifelsfragen der Anerkennung abzugsfähiger Werbungskosten und Sonderausgaben.

1. Werbungskosten bei Veranstaltungen von Berufsorganisationen.

Ausgaben bei Veranstaltungen der Berufsorganisation eines Arbeitnehmers, z. B. bei Aufmärschen der DNJ, Kameradschaftsabenden des Reichsbundes der Deutschen Beamten, Schulungs- und Fachschaftsversammlungen, sind keine Werbungskosten, sondern Kosten der Lebensführung (Reichsfinanzhof vom 19. Dezember 1934 VI A 460/34, Reichssteuerbl. 1935 S. 414).

Ausgaben bei solchen Veranstaltungen von Berufsorganisationen, die den Zweck verfolgen, die Teilnehmer im Beruf fortzubilden, z. B. bei Vorlesungen der Verwaltungsakademien, bei Fortbildungslehrgängen und fachwissenschaftlichen Tagungen usw., können Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sein.

2. Fachbücher und Fachzeitschriften.

Aufwendungen für die Beschaffung von Fachbüchern und Fachzeitschriften können dann als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit anerkannt werden, wenn die Bücher und Zeitschriften für die Berufsausübung erforderlich oder dienlich sind. Voraussetzung ist, daß die Ausgaben sich in dem für den Beruf des Steuerpflichtigen üblichen Rahmen halten. Soweit die Kosten für die Bücherbeschaffung im Einzelfall über das übliche Maß erheblich hinausgehen, handelt es sich um Kosten der Lebensführung. Der übersteigende Betrag ist nicht abzugsfähig.

### III. Zweifelsfragen der Vornahme des Steuerabzugs.

1. Gnadenbezüge.

Die Gnadenbezüge, z. B. Gnadenvierteljahr, Gnadenmonat, die an Witwen von verstorbenen Arbeitnehmern gezahlt werden, sind nach § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 2 Ziffer 2 LStDV. Arbeitslohn der Empfänger der Gnadenbezüge. Dies gilt auch dann, wenn die Gnaden-